

Informationen zum Erbrecht / Vorsorge

Erbrechtsreform - Stundung des Pflichtteilsanspruches

Nach den gesetzlichen Regelungen handelt es sich bei dem Pflichtteilsanspruch um einen Geldanspruch, der unmittelbar nach dem Todesfall gegenüber dem Erben geltend gemacht werden kann. Der Geldanspruch ist grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig und zwar unabhängig davon, wie sich der Nachlass zusammensetzt und ob darin flüssiges Geldvermögen vorhanden ist oder nicht.

Bereits nach der alten Gesetzeslage (bis zum 31. Dezember 2009) konnte der Erbe vom Pflichtteilsberechtigten eine Stundung des Pflichtteiles verlangen, wenn ihm die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruches wegen der Art der Nachlassgegenstände ungewöhnlich hart treffen würde, insbesondere wenn sie ihm zur Aufgabe seiner Familienwohnung oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsgutes zwingen würde, die bzw. das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildete.

Diese alte gesetzliche Regelung war eigentlich überhaupt nicht bekannt und ist in der Praxis auch kaum zur Anwendung gekommen, auch weil die Anforderungen an eine Stundung sehr hoch waren.

Durch die Reform beabsichtigt der Gesetzgeber die Herabsetzung der Anforderungen an eine Stundung.

Nach bisherigem Recht konnte nur der Erbe eine Stundung verlangen, der selbst pflichtteilsberechtigt war, also nur Kinder, Ehepartner und gegebenenfalls Eltern (bei kinderlosen Erblassern).

Nach der Neuregelung kann nunmehr jeder Erbe bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Stundung verlangen. Dieses Recht steht also z. B. auch einem Neffen zu, der von seinem Onkel dessen Handwerksbetrieb, aber keine flüssigen Geldmittel geerbt hat.

Durch die Reform sind außerdem die inhaltlichen Anforderungen an eine Stundung herabgesetzt worden. Während nach altem Recht die sofortige Erfüllung der Pflichtteilsansprüche den Erben "**ungewöhnlich hart treffen müsste**" reicht es nunmehr, wenn die sofortige Bezahlung des Pflichtteils für den Erben eine "**unbillige Härte**" darstellen würde. Für Nichtjuristen mag bei diesen Begriffen inhaltlich kein Unterschied erkennbar sein. Aus der Sicht der Juristen ist das aber der Fall. Die gesetzlichen Anforderungen für eine Stundung sind tatsächlich geringer geworden.

Die Voraussetzungen für eine Stundung können nicht generell dargestellt werden, sondern müssen in jedem Einzelfall geprüft und festgestellt werden.

Bei der Entscheidung über die Stundung sind einerseits die Interessen des Erben, aber auch die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Bei der vorzunehmenden Abwägung sind jeweils auch die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. So muss z. B. der Neffe als Erbe des Handwerksbetriebes seines Onkels zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruches des ungeliebten Sohnes des Onkels ggf. auch sein eigenes Vermögen einsetzen, sofern er dieses nicht ebenfalls zur Bestreitung seines Lebensunterhalts und des seiner Familie selbst benötigt.

Wenn sich der Erbe und der Pflichtteilsberechtigte nicht über eine Stundung des Pflichtteilsanspruches einigen können, ist der Weg zum Gericht offen. Dann entscheidet das Nachlassgericht nach Prüfung sämtlicher Umstände darüber, ob der Pflichtteil gestundet wird.

Soweit die Voraussetzungen für eine Stundung gegeben sind, wird die Stundung davon abhängig gemacht werden, dass die Pflichtteilsansprüche abgesichert werden, z. B. durch eine Eintragung im Grundbuch.

TÜV für alte Testamente

Der Erblasser kann in seinem Testament hinsichtlich einer Stundung des Pflichtteilsanspruches keine verbindlichen Vorgaben machen. Der Pflichtteilsberechtigte wäre daran in keiner Weise gebunden. Insoweit ist wegen der Neuregelung auch keine Überprüfung notwendig.